

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“ für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung und § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.180.600 Euro
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	871.400 Euro
einem Jahresüberschuss von	309.200 Euro
einem Jahresfehlbetrag von	0 Euro

2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	828.400 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	864.000 Euro
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	118.500 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	211.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf Euro	0
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf Euro	0
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf Euro	100.000
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf Stellen	5,11

§ 3

Die **Verbandsumlage** wird auf 66.000 Euro festgesetzt

Von dem Gesamtbetrag entfallen auf den Kreis

Nordwestmecklenburg	22.000 Euro
Ludwigslust-Parchim	22.000 Euro
Herzogtum Lauenburg	22.000 Euro

§ 4

Für das Produkt 55111 des „Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft“ nach § 20 GemHVO-Doppik gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen des Budgets die Mindererträge und die dazugehörigen Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Ausgenommen sind davon die nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.
- b) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen des Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen des Budgets sind übertragbar.

Ratzeburg, 09.12.2022

Der Verbandsvorsteher



(Dr. Mager)